

III.

Leistungsort

Es gilt der in den Preisbestimmungen festgelegte Leistungsort. Ist dort nichts festgelegt, so gilt als Leistungsort der Sitz des VEAB oder die zwischen VEAB und LPG vereinbarte Erfassungs- und Abnahmestelle.

IV.

Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages

1. Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben, wenn
 - a) die ihm zugrunde liegenden staatlichen Planaufgaben beider Partner vom Rat des Kreises berichtigt, geändert oder ergänzt wurden;
 - b) sich dazu auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit ergibt.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, diese Vertragsergänzungen bzw. die Aufhebung unverzüglich abzustimmen und schriftlich festzulegen.
2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von anderen Vertragspartnern im Rahmen der staatlichen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten eine Vereinbarung über solche Änderungen des Vertrages zu fordern, die der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben der Partner dienen.

3. Ergeben sich nach Abschluß des Vertrages bei der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Zucht- und Nutztieren außergewöhnliche, die Vertragserfüllung wesentlich beeinflussende Umstände, wie Viehseuchen, Unwetterkatastrophen usw., so sind diese dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen und beim Rat des Kreises die notwendigen Änderungen der Planaufgabe zu beantragen. Der Änderung des Vertrages und seiner Anlagen, die schriftlich erfolgen muß, ist die Entscheidung des Rates des Kreises zugrunde zu legen.

V.

Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen

1. Die LPG und der VEAB haben bei Verletzung der ihnen aus diesem Hauptvertrag obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen an den anderen Partner zu zahlen, und zwar bei
 - a) Verzug mit der Lieferung oder Abnahme 0,05 % täglich, höchstens 6 %,
 - b) Nichtlieferung oder Nichtabnahme 6 %

des Wertes des Vertragsgegenstandes. Dieser Wert ist nach den sich in der Anlage F/2 festgelegten Durchschnittspreisen zu errechnen.
2. Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der in Ziff. 1 genannten Vertragsstrafen haben die Vertragspartner die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden.

3. Wenn in den gesondert abgeschlossenen Nebenverträgen keine besondere Regelung über Vertragsstrafen getroffen wird, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes auch für die Nebenverträge.

VI.

Verspätungszinsen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, bei Zahlungsverzug Verspätungszinsen zu entrichten. Die Höhe regelt sich nach dem vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Zinssatz.

VII.

Behandlung nicht erfüllter Verträge

Die Vertragsverpflichtungen zur Lieferung der Mengen des staatlichen Aufkommens von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laufen auch nach Ablauf des Planjahres bis zur effektiven Erfüllung weiter, sofern nicht von den zuständigen örtlichen staatlichen Organen andere Regelungen getroffen werden.

VIII.

Besondere Vertragsbedingungen

Sofern in diesem Vertrag die Lieferung von vorgekeimten Frühkartoffeln, Kartoffeln bezeichneter Sorten, die Aufzucht von Ferkeln oder der Aufkauf von Geflügel vereinbart wurde, gelten neben den Bedingungen dieses Vertrages die in der Anlage beigefügten besonderen Lieferbedingungen.

IX.

Vertragsstreitigkeiten

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt § 13 der Anordnung vom 29. März 1962.

X.

Sonstige Vereinbarungen

(In diesen Abschnitt sind Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern aufzunehmen, die in den besonderen örtlichen Verhältnissen, z. B. über den Abtransport landwirtschaftlicher Erzeugnisse usw., begründet sind. Bei Zuchtvieh ist zu vereinbaren, daß die vertragliche Bindung vom VEAB im Auftrage der zuständigen Handelsstelle für Zuchtvieh vorgenommen wird.)

XI.

Schlußbestimmungen

Der Vertrag, der..... Anlagen enthält, wird in 2 Exemplaren ausgefertigt, wovon je 1 Exemplar die Vertragspartner erhalten.

.....
(Ort) (Unterschrift)

.....
(Ort)

.....
(Unterschrift)